

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 2	Ausgegeben in Lüdenscheid am 15.01.2020	Jahrgang 2020
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
06.01.2020	Stadt Hemer	Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)	33
13.01.2020	Gemeinde Schalksmühle	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020	34
10.01.2020	Gemeinde Schalksmühle	Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Schalksmühle	36
07.01.2020	Stadt Hemer	Städtische Friedhöfe Hemer - Bekanntgabe ablaufender Nutzungsrechte im Jahr 2020 -	37
08.01.2020	Stadt Lüdenscheid	Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“	38
10.01.2020	Stadt Lüdenscheid	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 838 „Kindertagesstätte Lenneteich“	39
09.01.2020	Stadt Lüdenscheid	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 839 „Westlich Schöneck“ sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	42
09.01.2020	Stadt Lüdenscheid	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 568 „Hintere Parkstraße“, 3. Änderung sowie der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Geltungsbereich	43
09.01.2020	Stadt Balve	Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)	47
09.01.2020	Stadt Menden (Sauerland)	2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entwässerung	49
08.01.2020	Stadt Menden (Sauerland)	Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses	49
03.01.2020	Gemeinde Herscheid	Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“	50

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 838 „Kindertagesstätte Lenneteich“

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2019 Folgendes beschlossen:

I. Zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 838 „Kindertagesstätte Lenneteich“ abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Schreiben des Märkischen Kreises vom 09.09.2019

- a) Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises wird darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung des Bebauungsplanes die artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 BNatSchG zu prüfen sei.
- b) Der Märkische Kreis gibt den Hinweis, dass die Dachflächen der Kindertagesstätte die Möglichkeit zur Erzeugung regenerativer Energien böten. Mit dem Strom ließen sich dann E-Mobile und E-Bikes emissionsfrei vor Ort laden.
- c) Die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises gibt den Hinweis, dass in der Begründung die Bachverrohrung nicht in die Betrachtung des Schutzgutes Wasser einbezogen wurde und es zu prüfen sei, ob das Gewässer freigelegt werden könne.

Stellungnahme:

- zu a) Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit hat im Baugenehmigungsverfahren zu erfolgen. Auf Grund der urbanen Lage und der aktuellen Habitatsausstattung finden sich keine Hinweise auf planungsrelevante Arten.
- zu b) Eine Belegung von Dachflächen mit Photovoltaik-Modulen ist auch ohne den Bebauungsplan zulässig und möglich. Die Stadt Lüdenscheid wird im Rahmen der konkreten Hochbauplanung für die Kindertagesstätte aus Gründen des Klimaschutzes auch die Installation von PV-Modulen im Bereich der Dachflächen prüfen.
- zu c) Der Hinweis auf die Bachverrohrung auf dem Grundstück wurde in der Begründung unter dem Punkt Umweltbelange „Schutzgut Wasser“ aufgenommen. Eine Sanierung der Bachverrohrung ist von dem Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid geplant, es ist jedoch keine Verlegung vorgesehen. Eine Offenlegung des fließenden Gewässers auf dem Grundstück der Kindertagesstätte würde eine Gefahr für die schutzbedürftigen Kinder bedeuten und ist somit nicht umsetzbar.

Den Anregungen des Märkischen Kreises kann somit nur teilweise gefolgt werden.

2. Schreiben des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid Herscheid vom 14.08.2019

- a) Der SELH weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Trasse des Mischwasserkanals, die im Bebauungsplan als Leitungsrecht zu Gunsten des SELH festgesetzt ist, nicht hochbaulich überbaut werden darf.
- b) Die angedachte Sanierung der Bachverrohrung wird in der Stellungnahme erläutert und der Hinweis auf die Erneuerung der Einleitungserlaubnis des Oberflächengewässers gegeben.

Stellungnahme:

- zu a) Der Zusatz wurde in die Begründung zum Bebauungsplan unter der Ziffer 4 Leitungsrecht aufgenommen.
- zu b) Die Sanierung der Bachverrohrung ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Den Anregungen des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid Herscheid kann nur teilweise gefolgt werden.

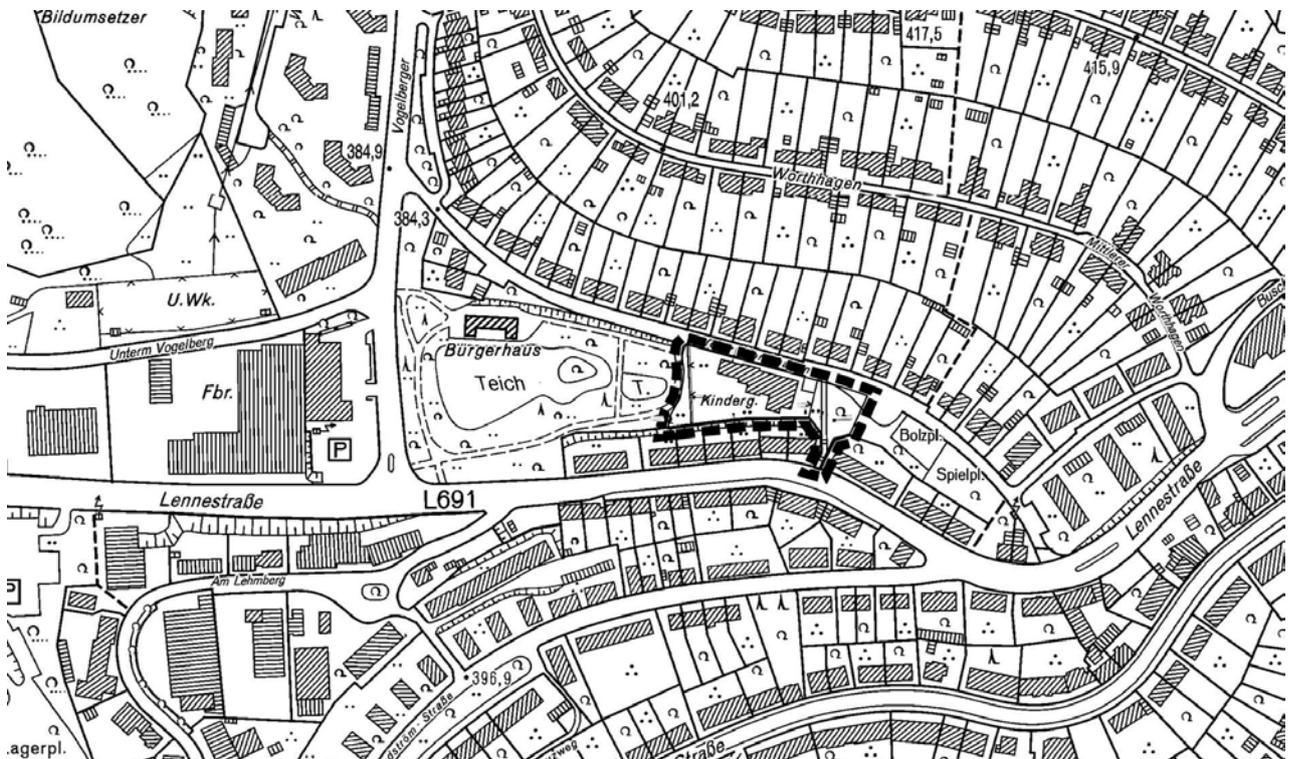
Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise aus der Öffentlichkeit wurden während der öffentlichen Auslegung nicht abgegeben.

II. Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL I S. 3634) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, wird der Bebauungsplan Nr. 838 „Kindertagesstätte Lenneteich“ vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

III. Der Bebauungsplan Nr. 838 „Kindertagesstätte Lenneteich“ wird am Tage nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 838 „Kindertagesstätte Lenneteich“ ist nachstehend abgebildet:



Der Bebauungsplan Nr. 838 „Kindertagesstätte Lenneteich“ liegt mit seiner Begründung ab dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Zimmer 535 des Rathauses der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB (Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, auch in Verbindung mit § 13b – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren)

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung (Bebauungsplan Nr. 838 „Kindertagesstätte Lenneteich“) schriftlich gegenüber der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch einen Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 10.01.2020

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.